

VERORDNUNG

des Landratsamtes Bautzen vom 05.10.1995.

Aufgrund von § 21 und § 50 Abs. 1 Nr. 3 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (SächsNatSchG) in der Fassung vom 11.10.1994 (SGVBl S.1601) wird verordnet:

§ 1

Erklärung zu dem unter Schutz gestellten flächenhaften Naturdenkmal

Der unter § 2 näher bezeichnete Raum wird als flächenhaftes Naturdenkmal gemäß § 21 Abs. 1 und Abs. 2 des SächsNatSchG unter Schutz gestellt.
Das flächenhafte Naturdenkmal führt die Bezeichnung "Hainbuchenwald Merka".

§ 2

Schutzgegenstand

- (1) Schutzgegenstand ist der naturnahe Hainbuchen - Stieleichen - Eschen - Mischwald mit artenreicher Strauch- und Bodenflora südlich der Eisenbahnlinie westlich des Bahnhofes Großdubrau.
 - (2) Das flächenhafte Naturdenkmal hat eine Größe von 1,6 Hektar.
 - (3) Das flächenhafte Naturdenkmal befindet sich in der Gemeinde Radibor, Gemarkung Luttowitz.
 - (4) Das flächenhafte Naturdenkmal ist Teil des Flurstücks Nr. 390 / 5.
 - (5) Verbale Beschreibung der Grenzen:
Das flächenhafte Naturdenkmal grenzt nördlich den Grenzsteinen Nr. 1 bis Nr. 9 folgend, an den Bahnkörper. Im Süden ist die Flurgrenze zum Flurstück Nr. 390 / 2 (am Anfang 5 m nördlich der Uferlinie) und der von Großdubrau kommende Waldweg die Begrenzung. Die westliche Grenze bildet der Wassergraben, die östliche die Verbindungslinie (rechtwinklig zum Bahnkörper) vom Grenzstein Nr. 9 zum Teich, Flurstück Nr. 390 / 2.
 - (6) Die Lage des flächenhaften Naturdenkmals ist in einer Flurkarte des Landratsamtes Bautzen vom 05.10.1995, im Maßstab 1:2000 rot umgrenzt eingetragen. Diese Karte ist Bestandteil der Verordnung.
Die Verordnung mit Karte wird beim Landratsamt Bautzen (untere Naturschutzbehörde) auf die Dauer von zwei Wochen, nach der Verkündung in den amtlichen Mitteilungen des Landkreises Bautzen, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.
 - (7) Während ihrer Geltung ist die Verordnung mit Karte in der unteren Naturschutzbehörde zur kostenlosen Einsicht für jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.
- ...

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck ist:

1. - die Sicherung und Erhaltung des naturnahen Hainbuchen - Stieleichen - Eschen - Mischwaldes;
2. - der Schutz der Gewässer als Lurch- und Amphibienlaichgewässer;
3. - Erhaltung der artenreichen Strauch- und Bodenflora als Lebensraum der geschützten Art *Anemone ranunculoides*;
4. - Schutz und Erhaltung des Waldes als Reproduktionsort für geschützte und vom Aussterben bedrohte Pflanzenarten, die hier ihre nördliche Grenze des Verbreitungsgebietes erreichen.

§ 4

Verbote

(1) In dem flächenhaften Naturdenkmal sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. Bauliche Anlagen im Sinne der Sächsischen Bauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten, zu verändern, abzubauen oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen.
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen ober- oder unterirdisch zu verlegen oder bestehende Anlagen dieser Art zu verändern.
3. Handlungen vorzunehmen, die den Boden in seiner Gestalt, Struktur und Beschaffenheit verändern oder verändern können.
4. Auffüllungen und Ablagerungen einzubringen.
5. Abfälle und sonstige Materialien zu lagern.
6. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern.
7. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen.
8. Markierungszeichen aufzustellen oder auf im Schutzgebiet befindliche Objekte aufzuzeichnen.
9. Pflanzen und Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
10. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Gelege, Larven, Puppen, Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören.
11. Die bisherige Grundstücksnutzung in einer Art zu ändern, die dem Schutzzweck zuwiderläuft.
12. Zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen oder motorgetriebene Schlitten zu benutzen.
13. Flächen außerhalb der öffentlichen Straßen und markierten Wege zu betreten, auf diesen zu reiten oder mit motorgetriebenen oder bespannten Fahrzeugen zu befahren.
14. Außerhalb von eingerichteten und gekennzeichneten Feuerstellen Feuer zu entfachen.
15. Lärm zu verursachen, der geeignet ist, Tiere zu beunruhigen und den Naturgenuss zu

beeinträchtigen.

16. Die Ausübung der Gesellschaftsjagd und die Verwendung von Schlageisen.

§ 5

Zulässige Handlungen

§ 4 gilt nicht

1. - für die ordnungsgemäße Grundstücksnutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, soweit nicht anderes bestimmt ist;
2. - für Pflegemaßnahmen, die von der unteren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnet werden;
3. - für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen;
4. - für die von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder genehmigten Wegemarkierungen;
5. - für die auf den Schutzzweck abgestimmte forstwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang nach Absprachen mit der unteren Naturschutzbehörde;
- 6 - für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, daß gemäß § 37 Abs. 3 des Sächsischen Landesjagdgesetzes (SächsLJagdG) vom 08.05.1991 (SächsGVBl. S. 67) die Anlage von Jagdeinrichtungen der Genehmigung durch die untere Naturschutzbehörde bedarf und gemäß § 30 Abs. 2 Nr. 7 SächsLJagdG die Jagd mit Schlageisen verboten ist.

§ 6

Anzeigepflicht

Schäden im Flächennaturdenkmal sind von den Grundstückseigentümern oder den Nutzungsberechtigten unverzüglich der unteren Naturschutzbehörde im Landratsamt unmittelbar oder über die Gemeindeverwaltung anzuzeigen.

§ 7

Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann durch die untere Naturschutzbehörde nach § 53 des SächsNatSchG Befreiung erteilt werden.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 1 des SächsNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Verbote gemäß § 4 dieser Verordnung verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 61 Abs. 2 Nr. 1 des SächsNatSchG mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark, bei Fahrlässigkeit bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark, geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten i. V. m. § 61 Abs. 3 SächsNatSchG ist das Landratsamt als untere Naturschutzbehörde gemäß § 40 Abs. 1. Nr. 3 SächsNatSchG.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt rückwirkend zum 19.11.1993 in Kraft.
Dies gilt nicht für den § 8 Abs 2, der einen Tag nach der Verkündung dieser Verordnung in Kraft tritt.

Landratsamt Bautzen

 Bautzen, den 05.10.1995
Gallert
Landrat



Luttowitz
1:2000

Graben

108

109

169

H

Teich

WA

$\frac{390}{2}$

$\frac{20}{82}$

$\frac{390}{5}$

Graben

H

$\frac{17}{65}$

170

H

H

H

172

173

174

179

H

180

H

181

185

H

178^a

177

182

H

Graben

176

226

H

73

66

171

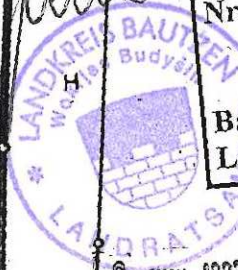
Vervielfältigung
für Eigenbedarf
gestattet.

GR

GR

GR

Statistisches Vermessungsamt
Bautzen
Lessingstraße 7
03500 Bautzen
Tel. Bautzen 573297



Flurkarte des Landratsamtes Bautzen
Maßstab: 1 : 2000
zur Rechtsverordnung vom:
über das flächenhafte Naturdenkmal
Nr.: 077

Hainbuchenwald Merka

Bautzen, den 05.10.1995
Landratsamt Bautzen

8. JUNI 1993

231

222